

Tatwissen deutlich gemacht wird. Die Protokollierung von  
Tatwissen erfordert:

dieses im Befragungsprotokoll so konkret und detailliert  
zu fixieren, daß es die Sachverhalts- und deliktspezifi-  
schen Einzelheiten umfaßt, die im späteren Ermittlungs-  
verfahren beweisheblich sein können;

solche Details im Befragungsprotokoll zu dokumentieren,  
die das Erlangen der Kenntnisse aus anderen Quellen  
außer der (verschuldeten) Verursachung der Gefahr  
(Straftat) ausschließen.

Bei der Dokumentierung von Befragungen im Rahmen der Sachver-  
haltsklärung zur Gefahrenabwehr sind unwahre, aber rechtlich  
relevante Darlegungen nach den gleichen Grundsätzen wie wahre  
Aussagen zu fixieren. Berichtigungen und grundsätzliche Ände-  
rungen von Darlegungen sind ebenfalls exakt zu dokumentieren.  
Das gleiche gilt für Unterbrechungen, die Einnahme von Essen  
und Trinken, das Vorstellen bei einem Arzt usw.

Befragungen im Rahmen von Sachverhaltsklärungen nach dem VP-  
Gesetz haben in der Untersuchungsarbeit des MfS oft die glei-  
che Bedeutung wie Befragungen gemäß § 95 Abs. 2 StPO im Rahmen  
der Verdachtshinweisprüfung oder Erstvernehmungen im Ermitt-  
lungsverfahren. Hier werden oftmals vom Straftäter die ersten  
Aussagen über seine Straftat gemacht. Das erfordert, von derar-  
tigen Befragungen ebenfalls grundsätzlich zusätzliche Schall-  
aufzeichnungen zu fertigen.

- f) Die Befragung ist zu beenden, wenn die Voraussetzungen  
ihrer Durchführung weggefallen sind.

Die Befragung im Rahmen der Sachverhaltsklärung nach dem VP-  
Gesetz ist zu beenden, wenn die Gefahr abgewehrt wurde oder  
die Person keine zur Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung  
ihrer Ursachen und Bedingungen benötigten Informationen mehr  
geben kann. Die Erlangung weiterer, auf die Durchführung von